



Brüssel, den 22. September 2021
(OR. en)

11838/21

AGRILEG 195
PESTICIDE 42
FOOD 46

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11268/21 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron und Difluoressigsäure in oder auf bestimmten Erzeugnissen

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 11. August 2021 den oben genannten Entwurf der Kommissionsverordnung¹ auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates³, zur Prüfung vorgelegt. Der Erlass dieses Entwurfs kann bis zum 10. Oktober 2021 vom Rat abgelehnt werden, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder dass dieser Entwurf mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.

¹ Dok. 11268/21 + ADD 1 + ADD 2.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

³ ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

2. Im Verlauf einer Konsultation der Referenten/Attachés (Lebensmittel) hat eine Delegation Gründe angeführt, die dafür sprechen könnten, den delegierten Rechtsakt abzulehnen.⁴
3. Der Vorsitz hat die Delegationen daher ersucht, die Gründe für die Ablehnung zu prüfen.⁵ Darüber hinaus hatten die Delegationen Gelegenheit, sich im Rahmen einer informellen Videokonferenz der Referenten/Attachés (Lebensmittel) am 16. September 2021 über dieses Thema auszutauschen.
4. Nach diesen Konsultationen und Gesprächen hat der Vorsitz festgestellt, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Delegationen verfehlt wurde und der Rat den Entwurf der Kommissionsverordnung somit nicht ablehnen kann.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - zu bestätigen, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Delegationen verfehlt wurde und der Rat den Entwurf der Kommissionsverordnung somit nicht ablehnen kann, und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.

⁴ Dok. WK 10003/21 ADD 1.

⁵ Dok. WK 10003/21 ADD 1.